

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 157/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 26. Mai 2005
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als fiktive Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger erwarb im Jahre 1961 in der DDR die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" führen zu dürfen. In seinem Beruf war er bei verschiedenen Unternehmen tätig, zuletzt vom 1. Januar 1981 bis 14. Juni 1990 beim Kombinat F. des VEB BMK . Anschließend arbeitete er bei der A. Bauplanungsgesellschaft mbH, C. . In ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem war der Kläger von der DDR nicht einbezogen worden.
- 3 Im Januar 2001 beantragte er bei der Beklagten, seine Beschäftigungszeiten vom 1. August 1961 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 23. August 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Januar 2003). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 26. Mai 2005.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss daher die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die Stichtagsregelung im AAÜG verfassungskonform ist."



- 7 Mit dieser Fragestellung hat der Kläger schon keine Rechtsfrage formuliert. Er gibt nicht zu erkennen, aus welcher bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand einer revisionsgerichtlichen Überprüfung sein kann (§ 162 SGG), er seine Frage herleiten will. Mit der allgemeinen Bezugnahme auf ein Gesetz, ohne dass der Beschwerdeführer deutlich macht, welche Norm er in Bezug nehmen will, genügt er nicht seiner Pflicht, eine klare, aus sich heraus verständliche Rechtsfrage formulieren zu müssen.
- 8 Im Übrigen genügt das Vorbringen des Klägers - unterstellt, er habe eine Rechtsfrage formuliert - nicht den Anforderungen, die an die Darstellung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage zu stellen sind. Der Kläger hat es unterlassen darzulegen, warum sich mit Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung die von ihm aufgeworfene Frage nicht hinreichend beantworten lässt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer Vielzahl von Entscheidungen in erweiternder verfassungskonformer Auslegung des § 1 Abs 1 Satz 2 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) festgestellt, dass bei Personen, die am 1. Juli 1990 in kein Versorgungssystem einbezogen waren und die nachfolgend auch nicht auf Grund originären Bundesrechts (zB Art 17 Einigungsvertrag) einbezogen wurden, zu prüfen ist, ob sie nach dem am 1. August 1991 geltenden Bundesrecht an diesem Tag auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen tatsächlichen Umstände einen fiktiven "Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage" erlangt haben (vgl stellvertretend: BSG, Urteile vom 9. und 10. April 2002, SozR 3-8570 § 1 Nr 2 bis 8).
- 9 In den genannten höchstrichterlichen Entscheidungen ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme in der DDR sowie an die gegebene versorgungsrechtliche Lage der Betroffenen ohne Willkürverstoß anknüpfen und damit ua zu Grunde legen durfte, dass nur derjenige in das Zusatzversorgungssystem der AVltech einbezogen werden durfte, der am 30. Juni 1990 (Zeitpunkt der Schließung der Zusatzversorgungssysteme) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie und des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt war. Art 3 Abs 1 und 3 Grundgesetz gebietet nicht, von jenen zu Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme sowie von den historischen Fakten, aus denen sich etwa Ungleichheiten ergeben, abzusehen und sie "rückwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Diese verfassungsrechtliche Wertung hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt (Beschluss vom 4. August 2004, SozR 4-8570 § 5 Nr 4; Beschluss vom 26. Oktober 2005, SozR 4-8560 § 22 Nr 1).
- 10 Da der Kläger nach den bindenden Feststellungen des LSG am 30. Juni 1990 in einer GmbH beschäftigt war, hätte er sich ferner mit der Rechtsprechung des BSG auseinander setzen müssen, wonach ein am 30. Juni 1990 in der Rechtsform der GmbH geführtes Unternehmen nach Bundesrecht nicht dem Anwendungsbereich der AVltech unterliegt (Urteil vom 9. April 2002,



SozR 3-8570 § 1 Nr 7; Urteil vom 29. Juli 2004, SozR 4-8570 § 1 Nr 4; Urteil vom 29. Juli 2004, B 4 RA 12/04 R). Auch hierzu fehlt jeglicher Vortrag.

- 11 Der Kläger hat keine Gründe darlegt, die Anlass geben könnten, die höchstrichterliche Rechtsprechung zu der von ihm angesprochenen Problematik nochmals zu überprüfen. Sein Vorbringen genügt daher nicht den Anforderungen, die an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

